

Zollmeldung | Armenien

Eurasische Wirtschaftsunion – Einfuhrzollbefreiungen

10.07.2015

Bonn (gtai) – Die Eurasische Wirtschaftskommission hat vorübergehende Einfuhrzollbefreiungen für folgende Reihe von Waren beschlossen.

1. Teile für die Herstellung von Gasturbinen mit einer Leistung von mehr als 50.000 kW der Warennummer 8411.99.009.2

Der Einfuhrzollsatz beträgt 0% ab dem 2.9.15 bis einschließlich 31.8.19.

2. Schwimmende Vorrichtungen, die für die Fischfütterung bestimmt sind, ausgestattet unter anderem mit Anlagen für die Futterdarreichung und Futterspeichern mit einer Nutzlast von nicht weniger als 155 m³ mit der Warennummer 8905.90.100.1 sowie runde Fischzuchtbehältnisse mit einem inneren Durchmesser von 20m bis 50m der Warennummer 8907.90.000.1.

Der Einfuhrzollsatz beträgt ab dem 2.9.15 bis einschließlich 31.8.17 0%.

Quellen:

Bezüglich Gasturbinen: [Entscheidung der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 8.7.15 Nr. 74](#) 

Bezüglich Fischzuchtvorrichtungen: [Entscheidung der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 8.7.15 Nr. 73](#) 

Mehr zu:

Armenien / Belarus / Kasachstan / Kirgisistan / Russland
Zoll

Kontakt

Karin Appel

Zollexpertin

 +49 228 24 993 351

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.